

## § 052 PatG

(1) Eine Patentanmeldung, die ein Staatsgeheimnis (§ [93 StGB](#) (des Strafgesetzbuches)) enthält, darf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur eingereicht werden, wenn die zuständige oberste Bundesbehörde hierzu die schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung kann unter [Auflagen](#) erteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 eine Patentanmeldung einreicht oder
2. einer [Auflage](#) nach Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt.